



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11
155. Jahrgang
Köln, 1. November 2015

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 219 „Bleiben Sie engagiert!“ Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge 223

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 220 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 224

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 221 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015 225

Nr. 222 Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) 225

Nr. 223 Mitglieder des Beraterstabes des Erzbischofs zu Fragen im Bereich des sexuellen Missbrauchs 231

Nr. 224 Directorium 232

Nr. 225 Adelheid von Vilich: Mitpatronin der Stadt Bonn (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 263; Korrektur des Directoriums) 232

Nr. 226 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2015 232

Personalia

Nr. 227 Personalchronik 232

Nr. 228 Freie Pfarrerstelle 234

Nr. 229 Offene Stelle für Pastorale Dienste 234

Pontifikalhandlungen

Nr. 230 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 234

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 219 „Bleiben Sie engagiert!“ Wort der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge

Krieg und Gewalt haben die Zahl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in ungeahnte Höhen getrieben. Besonders die Bürgerkriege in Syrien und im Irak, aber auch Schreckensregime und Verfolgung in Afrika entwurzeln Millionen Menschen. Sie suchen Schutz in den Nachbarländern oder machen sich auf den gefährvollen Weg nach Europa. Hunderttausende hoffen, in unserem Land Zuflucht zu finden.

„Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“. Das Wort aus dem Matthäus-Evangelium sagt, was von uns Christen gefordert ist: Was ihr für die geringsten unter meinen Brüdern und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan (vgl. Mt 25,35.40). In den vielen verzweifelten Menschen erkennen wir unseren Herrn Jesus Christus.

Die aktuelle Krise hat in Deutschland ein großes Maß an Solidarität, Hilfsbereitschaft und Mitgefühl geweckt. Der Einsatz der staatlichen Stellen, von Unternehmen, Gruppen der Zivilgesellschaft und vielen Einzelpersonen verdient hohe Anerkennung. Im Geist der Nächstenliebe haben auch unzählige Christen die Herausforderung der Stunde angenommen. Die Zahl ehrenamtlicher Helfer in den Kirchen wird auf 200.000 Personen geschätzt. Sie mühen sich um die Erstversorgung der hier ankommenden Flüchtlinge. Sie begleiten ihre ersten Schritte in der neuen Umgebung, kümmern sich um die Unterbringung und helfen beim Erlernen der deutschen Sprache. Vor allem die persönliche Begegnung ist von hohem Wert; sie gibt Menschen das Gefühl, nicht nur versorgt, sondern angenommen zu werden.

Die Kirche in unserem Land ist engagiert um Hilfe bemüht. Wir sind dankbar für den haupt- und ehrenamtlichen Dienst der Caritas, der Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und vieler anderer, die den Bedürftigen in ihren materiellen und seelischen Nöten mit Rat und Tat beistehen. Durch Sonderfonds der Bistümer werden viele Flüchtlinge rasch und unkompliziert unterstützt. Viele Flüchtlinge finden in kirchlichen Häusern eine erste Bleibe. Gemeinsam mit Papst Franziskus appellieren wir an alle kirchlichen Einrichtungen und auch an alle Katholiken, weiteren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Manche zweifeln, ob unser Land die vor uns liegenden Aufgaben meistern kann. Sie sind besorgt angesichts der sozialen Probleme, die auf uns zukommen. Auch fürchten nicht wenige um die kulturelle Prägung Deutschlands angesichts der großen Zahl von Zuwandernden, die einer anderen Religion und Kultur angehören. Aber wie steht es um die Wertegrundlagen unserer christlich geformten Zivilisation, wenn wir Hartherzigkeit an die Stelle von Erbarmen setzen und Abschottung an die Stelle von Gastfreundschaft, wie steht es um unsere christliche Identität, wenn wir Menschen an den Außengrenzen der Europäischen Union ertrinken lassen? Politische und wirtschaftliche Überlegungen haben ihre Bedeutung. Aber sie dürfen uns nicht davon abhalten, dem Gebot der Nächstenliebe zu folgen.

In den kommenden Jahren stehen unserem Land und Europa große Herausforderungen bevor. Manche Flüchtlinge mögen in die Heimat zurückgehen können, aber einiges deutet darauf hin, dass für viele der Rückweg auf absehbare Zeit verschlossen bleibt. Die Ankunft von noch mehr Flüchtlingen scheint unausweichlich. So kann der gesellschaftliche Frieden bei uns nur gesichert werden, wenn Deutschland seine Kultur der Integra-

tion weiterentwickelt. Bildungs- und Berufsperspektiven müssen geschaffen werden. Und wir alle sind zu Miteinander und Wertschätzung aufgerufen. Dazu gehört auf Seiten der ansässigen Bevölkerung die Bereitschaft, sich den Fremden gegenüber zu öffnen. Die Zuwanderer sind ihrerseits gehalten, Recht und Kultur ihrer vorübergehenden oder dauerhaften neuen Heimat anzuerkennen und sich auf das Gemeinwohl unserer Gesellschaft zu verpflichten. Gerade der alltägliche Umgang mit den Flüchtlingen kann Entscheidendes zu einer zügigen und möglichst konfliktfreien Integration beitragen.

Dabei dürfen die berechtigten Interessen der Bürger in Deutschland nicht vergessen werden. Nur eine Politik und eine gesellschaftliche Praxis, die sich am Prinzip der sozialen Gerechtigkeit orientieren, können den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern.

Mit Sorge beobachten wir, dass Flüchtlinge an manchen Orten Hass und sogar Gewalt erleben müssen. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind für Christen unannehmbar. Denn unabhängig von seiner Herkunft ist jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen. Dies gehört zur Mitte unseres Glaubens. Deshalb verwirft die Kirche, wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, jede Diskriminierung eines Menschen um seiner Herkunft, Hautfarbe oder Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht (vgl. *Nostra Aetate* 5). Wer Flüchtlingen und Migranten mit Hass begegnet, der tritt Christus selbst mit Hass entgegen.

Wir erinnern besonders auch an die christlichen Flüchtlinge, die im Nahen und Mittleren Osten oft dramatische Verfolgung erleiden. Sie verdienen unsere besondere Solidarität und Zuwendung. Wir ermutigen die Gemeinden, unsere Glaubensgeschwister in die Arme zu schließen und ihnen einen herzlichen Empfang zu bereiten. Ihr Platz ist mitten unter uns.

Die Ereignisse dieser Monate erinnern uns einmal mehr an die tiefgreifende Verflochtenheit der ganzen Menschheitsfamilie. Nur wenn überall auf der Welt menschenwürdige Lebensverhältnisse entstehen, müssen Menschen nicht ihre Heimat verlassen. Die Staaten sind hier gefordert, aber auch wir Bürger. Die Botschaft vom Reich Gottes ermutigt, uns für eine bessere Welt einzusetzen.

Allen, die helfen, sagen wir unseren herzlichen Dank. Jede Form der Unterstützung ist wertvoll und kostbar. Dazu zählt auch das Gebet. Wir bitten Sie: Bleiben Sie engagiert, lassen Sie sich von Hindernissen und Schwierigkeiten nicht entmutigen!

Fulda, 23. September 2015

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 220 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 23. September 2015 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff), zuletzt geändert am 8. Mai 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 131, S. 134) wird wie folgt geändert:

In Anlage 22 wird § 4 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Mindestnettobetrag wird zum 1. Januar 2015 nach Maßgabe des Absatzes 2 unter Berücksichtigung der an diesem Stichtag geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen neu berechnet, wobei eingetragene steuerliche Freibeträge unberücksichtigt bleiben und der so ermittelte Betrag mit einem Entgeltgruppenfaktor

(Entgeltgruppen 1 bis 8: 13,13; Entgeltgruppen 9 bis 12: 13,04; Entgeltgruppen 13 bis 15: 13,012) multipliziert und durch 12 geteilt wird. Weitere Neuberechnungen des Mindestnettoetrags erfolgen in entsprechender Anwendung von Satz 1 bei allgemeinen Entgeltanpassungen* und jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn und soweit sich die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und/oder die Steuerklasse des Mitarbeiters geändert haben.

* Erfolgt die Neuberechnung aufgrund einer Entgeltanpassung in den Monaten November oder Dezember eines Jahres, bleiben die Weihnachtswendungen (§ 33a KAVO) und die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO) unberücksichtigt.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Köln, 9. Oktober 2015

Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 221 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2015

Köln, 26. Oktober 2015

Unter dem Leitwort „Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft“ stellt Adveniat im Advent 2015 zwei Länder in den Mittelpunkt: Kolumbien, wo die Kirche im Friedensprozess zwischen Regierung und bewaffneten Gruppen vermittelt, sowie Guatemala, wo die Kirche sich u. a. für die Aufarbeitung der grausamen Bürgerkriegsvergangenheit einsetzt. Bürgerkrieg und Drogenkonflikte beherrschen weite Teile Lateinamerikas. Deswegen will Adveniat mit der Jahresaktion 2015 Friedensarbeit und Versöhnungsarbeit fördern und vor allem auch Gerechtigkeit – denn sie ist der Grundstein für Frieden.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema „Frieden und Gerechtigkeit“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion 2015 wird am 1. Adventssonntag, dem 29. November 2015, mit einem Gottesdienst in der Domkirche St. Eberhard zu Stuttgart feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (29. November 2015) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opfertöcke mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (13. Dezember 2015) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinderkrippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2015“ vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2016 auf das im Kollektenplan angegebene Konto zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen

Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2015 erhalten Sie bei:
Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.
Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.:0201/1756-208,
Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 222 Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Köln, 1. Oktober 2015

I.

Aufgrund des § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 25. November 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 5) werden die folgenden Regelungen getroffen:

Inhaltsübersicht:

I.

Abschnitt I. KDO-DVO: Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

Abschnitt II. KDO-DVO: Zu § 4 KDO

Abschnitt III. KDO-DVO: Zu § 4 KDO

Abschnitt IV. KDO-DVO: Zu § 6 KDO

– Anlage 1 (Technische und organisatorische Maßnahmen)

– Anlage 2 (Einsatz von Arbeitsplatzcomputern)

– IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

II.

Inkrafttreten

Anlagen zur KDO-DVO:

1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

Muster 1

Muster 2

2. Zu Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO): Verpflichtungserklärung (Muster)

I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

(1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 21 Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme beziehungsweise die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß der Anlage verwandt werden.

II. Zu § 4 KDO:

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:
 1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,
 2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
 3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.
- (3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

III. Zu § 4 KDO:

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt:
 1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
 2. die Bestätigung,
 - 1.1 dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - 1.2 auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
 4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.
- (2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.
- (3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden.

IV. Zu § 6 KDO:

Anlage 1:

Werden personenbezogene Daten automatisiert, verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Anlage 2:

1.0 Aufgaben und Ziele dieser Anlage

Diese Anlage regelt den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in kirchlichen Stellen. Sie ist als Ergänzung zu § 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und den zu ihr ergangenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen anzusehen. Die nachstehende Anlage 2 zu § 6 KDO und die IT-Richtlinien zur Umsetzung der Anlage 2 gelten nur insoweit, als keine weitergehenden Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit erlassen sind.

2.0 Arbeitsplatzcomputer/Datenverarbeitungsanlage

- Arbeitsplatzcomputer (APC) im Sinne dieser DVO sind alle selbstständigen Systeme der Datenverarbeitung, die von einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 KDO zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.
- Sie können als Einzelgerät (Stand-Alone-PC) oder in Verbindung mit anderen APC (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein.

- Als APC sind z.B. auch tragbare Geräte (Laptops bzw. Notebooks oder Netbooks), Tabletcomputer und Mobiltelefone sowie Drucker bzw. Kopierer mit eigener Speichereinheit zu behandeln.

3.0 Allgemeine Grundsätze

3.1 Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

- Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage sind über die in § 2 Abs. 12 KDO genannten Beschäftigten hinaus auch ehrenamtlich für kirchliche Stellen tätige Personen, die APC verwenden.
- Jeder Mitarbeiter trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für eine vorschriftsmäßige Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten oder zu übermitteln.

3.2 Verantwortlichkeit der Dienststellenleiter

- Die jeweils als Dienststellenleiter verantwortliche Person ist durch den Generalvikar oder durch die sonst vorgesetzte Dienststelle zu bestimmen.
- Der Dienststellenleiter legt fest, welche im Sinne der KDO schutzwürdigen Daten auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Ihm obliegt die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen nach diesen Richtlinien.
- Der Dienststellenleiter klärt die Mitarbeiter über die Gefahren, die aus der Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage erwachsen, sowie über den möglichen Schaden, der kirchlichen Einrichtungen aus einer Datenschutzverletzung erwachsen kann, auf.
- Der Dienststellenleiter stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der Datenverarbeitungsanlagen erstellt wird.
- Der Dienststellenleiter kann seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Mit der Eingabe, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung darf erst begonnen werden, wenn die Daten verarbeitende Stelle die nach der Anlage zu § 6 KDO und die nach dieser Richtlinie erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen hat.

3.4 Mindestanforderungen

Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das nach § 3 a Abs. 4 KDO zu führende Verzeichnis hat darüber hinaus den regelmäßigen

Nutzer, den Standort und die interne Kennzeichnungs-Nummer zu enthalten.

- Alle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen haben die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KDO abzugeben. Den Mitarbeitern, die die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind die jeweils gültige Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, etwaige Verordnungen, Dienst-Anordnungen oder Dienstvereinbarungen und die in ihrem Arbeitsbereich zu beachtenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe etc.) in geschäftsüblicher Weise zugänglich zu machen.
- Es ist sicherzustellen, dass auf dienstlich genutzten Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung ausschließlich autorisierte Programme zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Die Benutzung privater Programme ist unzulässig.
- Werden Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die Schutzmaßnahmen an den BSI-IT-Grundschutzkatalogen. Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

4.0 Datenschutzklassen

- Das Ausmaß der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten bestimmt Art und Umfang der Schutzmaßnahmen. Zur Erleichterung der Einordnung bedient sich diese Anlage der Definition dreier Datenschutzklassen, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Daten ergeben. Dem Dienststellenleiter, der die Einordnung vornimmt, steht es frei, aus Gründen des Einzelfalles die zu verarbeitenden Daten anders einzuordnen als hier vorgesehen. Diese Gründe sollen kurz dokumentiert werden.
- Bei der Einordnung in die einzelnen Datenschutzklassen ist auf die Daten abzustellen, die vom Benutzer bewusst bearbeitet und gespeichert werden.

4.1 Datenschutzklasse I

Zur Datenschutzklasse I gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Adressangaben ohne Sperrvermerke, z. B. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

4.2 Datenschutzklasse II

Zur Datenschutzklasse II gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten, usw.

4.3 Datenschutzklasse III

Zur Datenschutzklasse III gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche

Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinentscheidungen, usw. sowie Adressangaben mit Sperrvermerken.

4.4 Nicht elektronisch zu verarbeitende Daten

Daten, deren Kenntnis dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen sowie Daten über die Annahme einer Person an Kindes Statt (Adoptionsgeheimnis) sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen. Daher dürfen diese Daten nicht auf APC verarbeitet werden, es sei denn, es handelte sich um aus dem staatlichen Bereich übernommene Daten.

4.5 Einordnung in die Datenschutzklassen

- Bei der Einordnung der zu speichernden personenbezogenen Daten in die vorgenannten Schutzklassen ist auch deren Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Missbrauchsinteresse zu berücksichtigen.
- Die Einordnung spricht der Dienststellenleiter aus; er soll einen etwa bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten und kann den Diözesandatenschutzbeauftragten dazu anhören.
- Wenn keine Einordnung festgelegt ist, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 vorliegen.

5.0 Besondere Gefahrenlagen

5.1 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie als Ausnahme vom Dienststellenleiter genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich unter Nennung der Gründe.

5.2 Fremdzugriffe

Der Zugriff aus und von anderen Datenverarbeitungsanlagen durch Externe (z.B. Fremdfirmen, fremde Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Minimalanforderung ist eine Verpflichtung des Externen auf die KDO. Art und Umfang der Zugriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gesondert zu regeln.

Für die Fernwartung gilt § 8 KDO entsprechend.

IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO):

Präambel

Die IT-Richtlinien definieren einen Mindeststandard für den kirchlichen Datenschutz. Dieser dient auch dazu, die überdiözessane Zusammenarbeit zu erleichtern (Datenschutzkonformität).

Die zu etablierenden Datenschutzklassen (DSK) sind sowohl auf personenbezogene als auch auf schützenswerte nicht personenbezogene Daten anzuwenden (z.B. auf Buchhaltungsdaten (= DSK II) und Kirchensteuerdaten (= DSK III)).

1. Nach den jeweiligen Datenschutzklassen erforderliche Maßnahmen

Die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Einordnung in eine von drei Datenschutzklassen (vgl. KDO-DVO IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Pkt. 4.1 - 4.3). Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind auch bei Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten; die Kontrollierbarkeit der Durchführung der Maßnahmen durch den Auftraggeber ist sicher zu stellen.

2. Maßnahmen in den Datenschutzklassen

2.1 Maßnahmen in Datenschutzklasse I

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus:

- ◆ Der Arbeitsplatzcomputer (APC) ist nicht frei zugänglich, z.B.: in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
- ◆ Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich.
- ◆ Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- ◆ Vor der Weitergabe eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist.
- ◆ Nicht öffentlich verfügbare Daten sind nur dann weiter zu geben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

2.2 Maßnahmen in Datenschutzklasse II

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ◆ Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen systemseitig vorgesehen werden muss.
- ◆ Das Laden des Betriebssystems der Datenverarbeitungsanlage darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen (Boot-Schutz). Diese BIOS-Einstellung ist durch ein besonderes Passwort zu sichern, das nur dem Systemverwalter bekannt ist.

- ◆ Im Mehrbenutzer- oder Netzwerkbetrieb und bei einer PC/Host-Koppelung ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Der Anwender sollte keine Administrationsrechte erhalten.
- ◆ Sicherungskopien und Ausdrucke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- ◆ Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Die jeweils beteiligten Systeme und Transportwege sind nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen zu schützen.
- ◆ Eine Speicherung auf mobilen Datenträgern darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.

2.3 Maßnahmen in Datenschutzklasse III

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Soweit es unvermeidlich ist, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten und Datenträgern gespeichert werden müssen, sind diese Daten verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen auszuwählen.

Besonderes Augenmerk muss dabei auf langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten gelegt werden. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch im Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

Anm.: Dies gilt nicht für die Festplatten von Druckern, sofern sichergestellt ist, dass diese nicht von einem Benutzerarbeitsplatz ausgelesen werden können.

3. Maßnahmen zur Datensicherung

Der Dienststellenleiter ist für die Erstellung und Umsetzung eines Datensicherungskonzeptes verantwortlich. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung gelegt werden.

Zum Schutz des personenbezogenen Datenbestandes vor dessen Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

3.1 Sicherungskopien der verwendeten Programme

Es sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und möglichst von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

3.2 Zeitabstände bei der Datensicherung

Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

4. Besondere Gefahrenlagen

4.1 Fernwartung

Eine Fernwartung von APC durch externe Unternehmer schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Sie darf daher nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und der Verlauf sowie das Ende mindestens überprüfbar sind.

4.2 Auftragsdatenverarbeitung

Werden personenbezogene Daten auf zentralen Systemen außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) gespeichert (z.B. Public Cloud), sind die Auftragnehmer auf die KDO zu verpflichten. Ergänzend ist sicher zu stellen, dass der physikalische Speicherort der Daten ausschließlich im Geltungsbereich des BDSG liegt. Sobald eine einheitliche europäische Datenschutzverordnung in Kraft ist, wird auf deren Geltungsbereich abgestellt.

4.3 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme

Werden im zu genehmigenden Einzelfall personenbezogene Daten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet oder werden personenbezogene Daten auf private E-Mail-Konten geleitet, sind die Nutzer schriftlich auf die Einhaltung dieser IT-Richtlinie zu verpflichten. In dieser Erklärung verpflichten sich die Nutzer, betreffende personenbezogene Daten durch die Dienststelle und auf deren Anforderung löschen zu lassen. Ergänzend soll dem Nutzer eine spezifische Handlungsanleitung ausgehändigt werden, um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.

Der Dienststelle wird das Recht eingeräumt, die gespeicherten dienstlichen Daten aus wichtigem Grund auch ohne Einwilligung des Nutzers zu löschen und, falls dies unumgänglich ist, die auf dem APC gespeicherten privaten Daten zu löschen.

4.4 Wartungsarbeiten in der Dienststelle durch externe Auftragnehmer

Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten innerhalb der Dienststelle ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können. Muss dem Wartungsdienst bei Vornahme der Arbeiten ein Passwort mitgeteilt werden, ist dieses sofort nach deren Beendigung zu ändern.

4.5 Wartungsarbeiten außerhalb der Dienststelle

Die Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Fremdunternehmens auf Datenträgern mit Daten der DSK III sollte nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. Das Fremdunternehmen ist vor Beginn der Wartungsarbeiten auf die Einhaltung der KDO zu verpflichten.

4.6 Verschrottung und Vernichtung von Datenträgern

Es sind Maßnahmen bei der Verschrottung bzw. Vernichtung von Datenträgern zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Datenträger zuverlässig ausschließen.

4.7 Passwortlisten der Systemverwaltung

Der Systemverwalter muss alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) besonders gesichert aufbewahren.

V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält:
 1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
 2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,
 3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
 2. die Herkunft dieser Daten oder
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder
 4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.

VII. Zu § 13 a KDO:

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13 a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.
- (2) Sie enthält:
 1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
 2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
 3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden,
 4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

VIII. Zu § 14 KDO:

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen darzulegen. Die verantwortliche Stelle entscheidet über den Widerspruch in geeigneter Form. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

II.

Die vorstehend geänderte und neugefasste Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) tritt zum 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 14. Oktober 2003, Nr. 264 veröffentlichte KDO-DVO außer Kraft.¹

Anlagen zur KDO-DVO:

1. Zu Abschnitt I. KDO-DVO (§ 3 a KDO Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung)

Die Notwendigkeit für die in den nachfolgenden Formularen (Muster 1 und Muster 2) geforderten Angaben ergibt sich aus § 3 a KDO. Für jedes automatisierte Verfahren einer verantwortlichen Stelle füllt der Rechtsträger (§ 1 Abs. 2 KDO) ein Formular nach Muster 1 und Muster 2 aus.

Muster 1

Allgemeine Angaben (§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift

- 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. Kirchengemeinde)

¹ Der „Hinweis (Anlage zu § 6 KDO: Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz)“ vom 30.01.2015 (Amtsblatt 2015, Nr. 53) ist nicht mehr zu beachten und wird aufgehoben.

1.2 der verantwortlichen Stelle (jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. *Kindergarten der Kirchengemeinde*)

2. Vertretung der verantwortlichen Stelle

- 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. *Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde*)
- 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. *beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde*)

Besondere Angaben (§ 3 a Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 7 KDO)

- 3. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (z.B. Mitglieder- und Bestandspflege)
- 4. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien
 - 4.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen (z. B. *Arbeitnehmer, Gemeindemitglieder, Patienten usw.*)
 - 4.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien (Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 2 Abs. 1 KDO gemeint, wie z.B. *Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, aus. Sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ (vgl. § 2 Abs. 10 KDO) sind entsprechend anzugeben.*)
- 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können (jede Person oder Stelle, die Daten erhält [§ 2 Abs. 9 KDO]) (z.B. *Behörden, kirchliche Stellen, Versicherungen, ärztl. Personal usw.*)
- 6. Regelfristen für die Löschung der Daten
- 7. Geplante Datenübermittlung ins Ausland

Ort, Datum,

Unterschrift

Muster 2

Allgemeine Angaben (§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KDO)

1. Name und Anschrift

- 1.1 des Rechtsträgers (§ 1 Abs. 2 KDO) (z.B. *Kirchengemeinde*)
- 1.2 der verantwortlichen Stelle (jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt [§ 2 Abs. 8 KDO]) (z.B. *Kindergarten der Kirchengemeinde*)

2. Vertretung der verantwortlichen Stelle

- 2.1 der nach der Verfassung (Statut, Geschäftsordnung, Satzung) berufene Leiter der verantwortlichen Stelle (z.B. *Leiterin des Kindergartens der Kirchengemeinde*)
- 2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle beauftragte Personen (z.B. *beauftragte Gruppenleiterin im Kindergarten der Kirchengemeinde*)

Besondere Angaben (§ 3 a Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 KDO)

- 3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.)
- 4. Zugriffsberechtigte Personen

Ort, Datum,

Unterschrift

2. Zu Abschnitt III. KDO-DVO (§ 4 Satz 2 KDO):

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

- 1. die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) des Erzbistums Köln vom 25.11.2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 5) sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei ... eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können.
- 2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis gleichzeitig einen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, der disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen haben kann.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Vor- und Zuname, Anschrift:

Ort, Datum,

Unterschrift

Nr. 223 Mitglieder des Beraterstabes des Erzbischofs zu Fragen im Bereich des sexuellen Missbrauchs

Köln, 14. Oktober 2015

Der Beraterstab berät den Erzbischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Der Beraterstab setzt sich aus externen Experten aus den verschiedenen Fachbereichen, wie z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, zusammen.

Mitglieder des Beraterstabes

- Herr Prälat Dr. Günter Assenmacher, Offizial des Erzbistums Köln
- Herr Rechtsanwalt Hans Jürgen Dohmen, Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch

- Herr Dr. Klaus Elsner, Dipl.-Psychologe, LVR-Klinik Viersen
- Herr Dr. rer. medic. Emil Naumann, Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch
- Frau Christa Pesch, Dipl. Sozialpädagogin/Supervisorin, Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch
- Herr Rechtsanwalt Christian Steinkrüger, Rechtsanwaltskanzlei Steinkrüger Stingel & Partner
- Frau Dr. med. Gudrun Strauer, Fachärztin für Kinder-/Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, LVR-Klinikum Düsseldorf
- Herr Josef Zimmermann, Dipl.-Psychologe, Kath. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Verbandes der Kath. Kirchengemeinden in der Stadt Köln.

Nr. 224 Directorium 2016

Köln, 7. Oktober 2015

Zum neuen Kirchenjahr erscheint das „Directorium 2016“. Es beginnt mit dem 1. Advent 2015 (Lesejahr C) und endet mit dem 31. Dezember 2016. Das Directorium 2016 für das Erzbistum Köln wird bis Mitte November ausgeliefert. Auch in diesem Jahr erfolgt der kostenfreie Versand je eines Exemplars für jede Kirche und Kapelle statt an die einzelnen Pfarrämter wieder im Sammelversand an die Zentral- und Pastoralbüros. Hiervon unberührt bleibt der direkte Einzelversand je eines kostenfreien Exemplars an alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen, an die klösterlichen Niederlassungen und an die Krankenhäuser.

Eine kostenfreie elektronische Version des Kalenders finden Sie mit Beginn des neuen Kirchenjahres als PDF-Datei auf den Seiten des Erzbistums Köln unter dem Stichwort Seelsorge und Glaube/Gottesdienst und Liturgie.

Darüber hinaus werden weitere Exemplare gegen Entgelt (5 Euro) verschickt und können entweder im Internet unter http://www.erzbistum-koeln.de/presse_und_medien/service oder in der Medienzentrale des Erzbistums Köln,

Telefon 0221/1642-3400, Fax 0221/1642-3335 oder per E-Mail an bestellung@erzbistum-koeln.de, bestellt werden.

Nr. 225 Adelheid von Vilich: Mitpatronin der Stadt Bonn (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 263; Korrektur des Directoriums)

Köln, 7. Oktober 2015

Mit Dekret vom 8. September 2008 hatte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Heilige Adelheid von Vilich, Jungfrau und Äbtissin, als Mitpatronin („patrona secundaria“) der Stadt Bonn bestätigt (vgl. Bekanntmachung des Generalvikars vom 24. November 2008, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 263).

Wir weisen darauf hin, dass abweichend von der v.g. Veröffentlichung die liturgische Feier in Bonn nicht als Hochfest (H), sondern als gebotener Gedenktag (G) begangen wird (Korrektur des Directoriums).

Nr. 226 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2015

Köln, 7. Oktober 2015

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Personalia

Nr. 227 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

- 18.10. *Herr Kreisdechant Msgr. Ulrich Hennes* für die Dauer von sechs Jahren zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 18.10. *Herr Pfarrer Daniel Schilling* für die Dauer von sechs Jahren zum Kreisdechanten des Kreisdekanates Mettmann.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 08.09. *Pater George Tijo CMI* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Dezem-

ber 2015 für die Dauer der Vakanz zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Am Ennert sowie zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Antonius in Bonn-Holtorf, St. Adelheid in Bonn-Pützchen und Christ König in Bonn-Holzlar im Seelsorgebereich Am Ennert des Dekanates Bonn-Beuel.

- 10.09. *Herr Diakon Prof. Dr. Matthias Pulte* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Kirchenrecht am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 28.09. *Pater Martin Stefan Dereszkiewicz SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Bonn im Erzbistum Köln.

- 30.09. *Herr Diakon Michael Ruland* mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 zum Diakon an der Pfarrei St. Jacobus in Hilden im Dekanat Hilden/Langenfeld.
- 01.10. *Herr Pfarrer Andreas Luckey* zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 01.10. *Herr Kaplan Dr. Jacek Zagorowski* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan an der Pfarrei St. Johannes Baptist und St. Heinrich in Leichlingen im Dekanat Altenberg.
- 06.10. *Herr Pfarrer Ulrich Remmler* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – weiterhin bis zum 30. September 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 13.10. *Msgr. Clemens Feldhoff* weiterhin bis zum 31. Oktober 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Altenburg, St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Antonius in Oberlahr und St. Bartholomäus in Windhagen im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 13.10. *Herr Pfarrer Franz-Josef Kreuer* weiterhin bis zum 31. Oktober 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Dekanates Troisdorf.
- 13.10. *Herr Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 18. Oktober 2015 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Jacobus in Hilden im Dekanat Hilden/Langenfeld.
- 13.10. *Msgr. Josef Schlemmer* weiterhin bis zum 31. Oktober 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Müllendorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 13.10. *Herr Pfarrer Norbert Windheuser* weiterhin bis zum 31. Oktober 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdog und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim - An Rhein und Vorgebirge des Dekanates Bornheim.
- 14.10. *Herr Officialratsrat i.R. Karl-Bernd Mouchard* weiterhin bis zum 31. Oktober 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen.
- 15.10. *Herr Pfarrer Georg Bergner* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – für die Dauer von zwei Jahren bis zum 14. Oktober 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg,

St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter.

- 18.10. *Herr Kreisdechant Msgr. Ulrich Hennes* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 23.09. *Herrn Repetent Dr. Peter Rieve* als Präses der Kolpingsfamilie in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach entpflichtet.
- 24.09. *Herrn Pfarrer Hermann-Josef Bartels* mit Ablauf des 30. September 2015 in den Ruhestand versetzt.
- 28.09. *Herrn Kaplan Pater Marek Ciesielski SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – mit Ablauf des 30. September 2015 als Kaplan der polnischsprachigen Katholiken in Bonn im Erzbistum Köln sowie als Kaplan an der Pfarrei St. Petrus im Dekanat Bonn-Mitte/Süd entpflichtet.
- 30.09. *Pater Mateusz Duczmal SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Kaplan der Katholisch Polnischen Mission in Leverkusen im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 01.10. *Herrn Diakon Michael Kaluza* mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2020 für ein Studium in Würzburg freigestellt.
- 06.10. *Herrn Stadtdechant Dr. Bruno Kurth* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 14. Oktober 2015 von der Leitung der Katholischen Glaubensinformation Fides im Stadtdekanat Wuppertal entpflichtet.
- 06.10. *Herrn Pfarrer Jürgen Laß* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Neuss/Kaarst – mit Ablauf des 31. Oktober 2015 als Pfarrer in der Krankenhausseelsorge am Städtischen Klinikum Solingen entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 23.09. *Pfarrer i. R. Dr. Winfried Hamelbeck*, 80 Jahre.
- 25.09. *Pater Grzegorz Urban CSMA*, 40 Jahre.
- 08.10. *Diakon Alfons Kalmer*, 84 Jahre.
- 12.10. *Pfarrer i. R. Msgr. Clemens Poblöck*, 87 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.09. *Herr Armin Wirth* bis zum 31. August 2016 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Johann Baptist im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 11.09. *Schwester Petra Brinkschulte OSF* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des Gemeinschaftskrankenhauses in Bonn.
- 14.09. *Herr Stefan Haas* weiterhin mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Kirchengemeinde St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen im Dekanat Altenberg bis zum 15. September 2016.
- 29.09. *Herr Robert Eiteneuer* weiterhin mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Jacobus in Hilden des Dekanates Hilden/Langenfeld bis zum 31. August 2016.

- 29.09. *Herr Frank-Dieter Göbel* weiterhin mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Jacobus in Hilden des Dekanates Hilden/Langenfeld bis zum 31. August 2016.
- 01.10. *Frau Gisela Frommann* als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des Sana-Klinikums und an der Fabricius-Klinik in Remscheid.
- 01.10. *Frau Rita Justenhoven-Ockermann* als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge des Lukaskrankenhauses und des Johanna-Etienne-Krankenhauses in Neuss.
- 02.10. *Herr Udo Klein* bis zum 1. August 2018 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Hörbehindertenseelsorge im Kreisdekanat Euskirchen und im Stadtdekanat Bonn.
- 06.10. *Herr Werner Kleine* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Pastoralreferent in der Cityseelsorge in Wuppertal – mit Wirkung vom 15. Oktober 2015 mit der Leitung der Katholischen Glaubensinformation Fides im Stadtdekanat Wuppertal.
- 09.10. *Frau Cordula Diel* mit Wirkung vom 15. Oktober 2015 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.

- 12.10. *Herr Frank Blachmann* bis zum 31. Oktober 2018 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Dekanat Köln-Lindenthal.

Nr. 228 Freie Pfarrerstelle

In der Pfarrei St. Jacobus in Hilden im Dekanat Hilden/Langenfeld ist die Stelle des leitenden Pfarrers seit 18. Oktober 2015 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 229 Offene Stelle für Pastorale Dienste

Im Seelsorgebereich Stadt Bedburg im Dekanat Bedburg/Bergheim wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine geeignete Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Dr. Johannes Wolter, Marktplatz 5, 50181 Bedburg, Tel.: 02272/409510.

Pontifikalhandlungen

Nr. 230 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag des Diözesanadministrators und des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof emer. **Dr. Klaus Dick** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 9. Juni 2014 Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlinge in der Kapelle des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln, Pfarrei St. Gereon, Dekanat Köln-Mitte.

Am 28. Juni 2014 Spendung der hl. Firmung an einen Neugebauten in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 5. Juli 2014 Spendung der hl. Firmung an einen Konvertiten in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 12. September 2014 Spendung der hl. Firmung an 51 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Mariä Heimsuchung, Pfarrei Marienheide, Dekanat Gummersbach/Waldbröl.

Am 15. November 2014 Spendung der hl. Firmung an 4 Firmlinge in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 16. November 2014 Spendung der hl. Firmung an 17 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Peter, Köln, Dekanat Köln-Mitte.

Am 16. November 2014 Spendung der hl. Firmung an 5 Firmlinge in der Kirche St. Dionysius, Pfarrei St. Bonifatius, Düsseldorf/Volmerswerth, Dekanat Düsseldorf Süd.

Am 13. Dezember 2014 Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlinge in der Kapelle des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln, Pfarrei St. Gereon, Dekanat Köln-Mitte.

Am 28. Februar 2015 Spendung der hl. Firmung an 6 Firmlinge in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 17. April 2015 Spendung der hl. Firmung an 3 Firmlinge in der Kapelle des Regnum Christi – Gottgeweihte Frauen –, Pfarrei Hl. Familie, Düsseldorf-Stockum, Dekanat Düsseldorf Nord.

Am 18. April 2015 Spendung der hl. Firmung an 1 Firmling in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 26. April 2015 Spendung der hl. Firmung an 1 Firmling in der Kapelle des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln, Pfarrei St. Gereon, Dekanat Köln-Mitte.

Am 5. September 2015 Spendung der hl. Firmung an 5 Firmlinge in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 20. September 2015 Spendung der hl. Firmung an 1 Firmling in der Kapelle des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln, Pfarrei St. Gereon, Dekanat Köln-Mitte.

Zur Post gegeben am 2. November 2015